

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 30. Juni 1963

Sachgebiet 8
Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung

11. Lieferung

Inhalt

82 SOZIALVERSICHERUNG

825 Versicherung der selbständig Erwerbstätigen

8250 Handwerkerversicherung Seite

8250-1 Gesetz über eine Rentenversicherung der
Handwerker (Handwerkerversicherungsge-
setz — HwVG) v. 8. 9. 1960 4

8251 Altershilfe für Landwirte

8251-1 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
(GAL) v. 27. 7. 1957/3. 7. 1961 10

8251-2 Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für
Landwirte v. 3. 7. 1961 18

8251-3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine
Altershilfe für Landwirte v. 23. 5. 1963 21

Sachgebiet 8250

Handwerkerversicherung

Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz — HwVG)

Vom 8. September 1960

Bundesgesetzbl. I S. 737

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

§ 1*

(1) Nach diesem Gesetz werden Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert, solange sie Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für weniger als zweihundertsechzehn Kalendermonate entrichtet haben.

(2) Die Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung geht derjenigen nach Absatz 1 vor.

(3) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt werden.

(4) Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen.

(5) Für die Versicherung nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter für die nach § 1227 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen einschließlich derjenigen Vorschriften, die das Recht der Rentenversicherung der Arbeiter ändern oder ergänzen, soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

§ 2*

(1) Versicherungsfrei sind über die Vorschriften, die für die Rentenversicherung der Arbeiter gelten, hinaus auch,

1. wer als Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes (§ 2 Nr. 2 und 3 und § 3 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 [Bundesgesetzbl. I S. 1411], zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Dezember 1957 [Bundesgesetzbl. I S. 1883]) in die Handwerksrolle eingetragen ist,
2. wer als Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker einen Handwerksbetrieb führt,
3. wer als Erbe oder in ungeteilter Erbgemeinschaft in die Handwerksrolle eingetragen und nicht in dem nachgelassenen Handwerksbetrieb tätig ist,

§ 1 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 1 IV Nr. 1 G v. 25. 4. 1961 I 465. RVO 820-1

§ 1 Abs. 5: RVO 820-1

§ 2 Abs. 1 Nr. 1: HandwO 7110-1

§ 2 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 11. 9. 1962 I 610

§ 2 Abs. 3: Abs. 2 zu Abs. 3 geworden gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 11. 9. 1962 I 610

§ 2 Abs. 4: Abs. 3 zu Abs. 4 geworden gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 11. 9. 1962 I 610. RVO 820-1

4. Witwen und Witwer für die Zeit nach dem Tode ihres Ehegatten, wenn sie dessen Handwerksbetrieb fortführen, es sei denn, daß sie im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten nach § 1 versichert waren,

5. wer als Arbeitnehmer versicherungspflichtig ist.

(2) Auf ihren Antrag werden Bezirksschornsteinfegermeister von der Versicherungspflicht befreit.

(3) § 1 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend für die Versicherungsfreiheit.

(4) Für die Befreiung von der Versicherungspflicht tritt an die Stelle des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses (§ 1230 der Reichsversicherungsordnung) und der Verleihung der Anwartschaft (§ 1231 der Reichsversicherungsordnung) der Beginn des Kalendermonats, in den die genannten Ereignisse fallen.

§ 3*

(1) Arbeitslosigkeit im Sinne des § 1248 Abs. 2, des § 1251 Abs. 1 und des § 1259 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung liegt nur vor, wenn und solange der Handwerker in der Handwerksrolle gelöscht ist.

(2) Zeiten der Krankheit im Sinne des § 1251 Abs. 1, der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 und der Schwangerschaft oder des Wochenbetts im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung werden bei Anwendung der genannten Vorschriften nur dann berücksichtigt, wenn der Handwerker während dieser Zeiten keine anderen als die in § 4 Abs. 5 Nr. 2 genannten Personen beschäftigt hat. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften darüber, wie die Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen ist.

(3) War ein Handwerker während einer Ersatzzeit des § 1251 der Reichsversicherungsordnung auf Grund seiner Eintragung in die Handwerksrolle versicherungspflichtig, so schließt diese Versicherungspflicht die Anrechnung der Ersatzzeit nicht aus, wenn für diese Zeit Beiträge nicht entrichtet sind.

§ 4*

(1) Für die Pflichtversicherung gelten die Beitragsklassen des § 1387 der Reichsversicherungsordnung von Beitragsklasse V an.

(2) Pflichtbeiträge sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitseinkommens in der Beitragsklasse zu entrichten, die für ein Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung

§§ 3 u. 4 Abs. 1 u. 2: RVO 820-1

ZWEITER ABSCHNITT
Übergangsvorschriften

§ 6*

(1) Handwerker, die für Januar und Februar 1957 die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) erfüllten und in dieser Zeit versicherungsfrei waren, bleiben versicherungsfrei.

(2) Handwerker, die für Januar und Februar 1957 die Voraussetzungen für die Befreiung von der halben Beitragsleistung nach § 5 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk erfüllten und in dieser Zeit von der halben Beitragsleistung befreit waren, entrichten vom Inkrafttreten des Gesetzes an für die Dauer ihrer Versicherungspflicht Beiträge mindestens nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6.

(3) Handwerker, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines Versicherungsvertrages die Versicherungsfreiheit nach § 3 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk geltend gemacht und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk erfüllt haben, bleiben weiterhin versicherungsfrei.

(4) Handwerker, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines Versicherungsvertrages die Befreiung von der halben Beitragsleistung nach § 5 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk geltend gemacht haben, entrichten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an für die Dauer ihrer Versicherungspflicht Beiträge mindestens nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6.

(5) Die Versicherungsfreiheit endet bei Löschung der Eintragung des Handwerkers in der Handwerksrolle.

(6) Für Handwerker, die auf Grund eines Pensionsvertrages mit der Pensionskasse des Bäckerhandwerks Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Sitz Berlin, die Versicherungsfreiheit oder die

§ 6: G v. 21. 12. 1938 aufgeh. durch § 14 Nr. 1 dieses Gesetzes. Die §§ 3 u. 5 G v. 21. 12. 1938 lauteten:

„§ 3

Handwerker, die mit einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsiebzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres abschließen, können je nach der Höhe der Lebensversicherung entweder die Versicherungsfreiheit (§ 4) geltend machen oder die Befreiung von der halben Beitragsleistung (Halbversicherung, §§ 5, 6) beantragen.“

„§ 5

(1) Handwerker werden auf Antrag von der halben Beitragsleistung befreit, wenn und solange sie für ihre Lebensversicherung (§ 3) mindestens halb so viel aufwenden, wie sie zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

(2) Ist der Lebensversicherungsvertrag (§ 3) auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 2 500 Reichsmark beträgt und daß etwaige Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

(3) Entspricht die Hälfte des Beitrags, der bei der Vollversicherung zu zahlen wäre, nicht einem der in § 171 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgesehenen Klassenbeiträge, so ist der nächstniedrigere Beitrag zu leisten.

(4) Über den Antrag entscheidet die Ausgabestelle für die Versicherungskarten. Der Antragsteller legt ihr den Versicherungsschein oder eine Bescheinigung der Lebensversicherungsunternehmung, die letzte Prämienquittung und den letzten Einkommensteuerbescheid vor. Die Ausgabestelle vermerkt dann auf der Versicherungskarte, daß der Handwerker halbversichert ist.

(5) Die Halbversicherung beginnt mit dem Kalendermonat, in dem sie auf der Versicherungskarte vermerkt wird.“

bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts anzuwenden ist. Die Beitragsklasse wird in der in § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Rechtsverordnung bekanntgegeben.

(3) Pflichtversicherte können an Stelle der Beitragsklasse nach Absatz 2 eine höhere Beitragsklasse wählen, jedoch nicht eine höhere, als einem Zwölftel ihrer Jahreseinkünfte (Absatz 6) entspricht.

(4) Für die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Zeiten brauchen Beiträge auf Antrag nicht entrichtet zu werden.

(5) Pflichtversicherte brauchen Beiträge nur für jeden zweiten Monat zu entrichten

1. bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der erstmaligen Eintragung in die Handwerksrolle,
2. für die Zeit, in der sie in ihrem Gewerbebetrieb mit Ausnahme eines Lehrlings oder eines Verwandten ersten Grades keine Personen beschäftigt, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind.

Hat der Handwerker von dem Recht des Satzes 1 im letzten Kalenderjahr vor dem Versicherungsfall Gebrauch gemacht, so dürfen nach dem Versicherungsfall Beiträge für Zeiten vorher auch nur für sechs Kalendermonate im Jahr entrichtet werden.

(6) Liegt der im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Betrag der Jahreseinkünfte aus Gewerbebetrieb vor Abzug der Sonderausgaben und Freibeträge unter der Hälfte des Betrages des nach Absatz 2 bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts, so können die in Absatz 5 genannten Pflichtversicherten Beiträge in einer niedrigeren Beitragsklasse des Absatzes 1 entrichten.

§ 5*

(1) Die Beiträge pflichtversicherter Handwerker werden von dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter eingezogen.

(2) Der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter kann mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung vereinbaren, daß diese als Einzugsstellen tätig werden; § 1399 Abs. 3 bis 5, § 1400 Abs. 1 und 3, § 1426 Abs. 1 und 2, §§ 1433 bis 1437 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(3) Die Entrichtung der Beiträge an die Einzugsstelle ist von dieser unter Angabe des Zeitraumes, für den die Beiträge bestimmt sind, in die Versicherungskarte des Versicherten einzutragen.

(4) Die Beitragsentrichtung hat jeweils am Ende jedes Kalendermonats für diesen Monat, in den Fällen des § 4 Abs. 5 am Ende der Kalendermonate mit gerader Ordnungszahl zu erfolgen.

(5) Die Handwerkskammern haben den Versicherungsträgern und den Einzugsstellen Einblick in die Handwerksrolle zu gewähren und ihnen die Anmeldungen und Löschungen mitzuteilen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Mitteilungen der Handwerkskammern.

Befreiung von der halben Beitragsleistung geltend gemacht haben, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, und zwar auch dann, wenn die Versicherungsfreiheit auf Grund von zwei oder mehr Verträgen mit der Pensionskasse des Bäckerhandwerks und einem oder mehr als einem Lebensversicherungsunternehmen geltend gemacht wurde.

§ 7*

(1) Handwerker, die nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 755) befreit sind oder werden, bleiben von der Versicherungspflicht befreit; § 1230 Abs. 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung gilt. Die in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 des angeführten Gesetzes geforderten Voraussetzungen gelten, soweit ein Antrag auf Befreiung gestellt, aber ein bindender Bescheid noch nicht ergangen ist, als erfüllt. Für die Berechnung der Wartezeit bei Anwendung des Artikels 1 Abs. 4 Nr. 3 des angeführten Gesetzes findet § 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) Anwendung.

(2) Befreiungen auf Grund des Artikels 2 § 52 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 gelten als Befreiungen auch für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, auch wenn sie nachher erteilt sind; § 1230 Abs. 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung gilt.

§ 7 Abs. 1: G v. 27. 8. 1956 aufgeh. durch § 14 Nr. 11 dieses Gesetzes.
Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 G v. 27. 8. 1956 lautete:

„Handwerker, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte von der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 befreit, wenn der Antrag bis zu diesem Zeitpunkt gestellt wird.“

Art. 1 Abs. 4 Nr. 3 G v. 27. 8. 1956 lautete:

„Handwerker, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres die Wartezeit für das Altersruhegeld nicht mehr erfüllen können, werden auf Antrag durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte von der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk für die Zeit nach dem 31. Dezember 1953 befreit, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1956 gestellt wird.“

RVO 820-1, AVG 821-1

§ 7 Abs. 2: Art. 2 § 52 Abs. 3 ANVG v. 23. 2. 1957 I 88 lautete:

„(3) Handwerker werden auf Antrag von der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk befreit, wenn sie Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit während mindestens einhundertachtzig Kalendermonaten entrichtet haben; sie sind zur freiwilligen Weiterversicherung in der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk berechtigt. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt ist. Über den Antrag entscheidet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.“

RVO 820-1

§ 7 Abs. 3 u. 4: V v. 13. 7. 1939 aufgeh. durch § 14 Nr. 2 dieses Gesetzes.
§ 33 V v. 13. 7. 1939 lautete:

„(1) Das Gesetz gilt auch für die Witwe des Handwerkers, die den Betrieb nach dem Tode ihres Ehemanns fortführt. Sie wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit,

1. wenn sie eine Witwenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten bezieht, oder
2. wenn aus der Lebensversicherung ihres Ehemanns nach den §§ 3 ff. des Gesetzes eine Versicherungsleistung gewährt ist, oder
3. wenn sie den Betrieb binnen einem Jahre nach dem Tode ihres Ehemanns aufgibt.

(2) Der Antrag kann nur binnen zwei Jahren nach dem Tode des Handwerkers gestellt werden. Über ihn entscheidet die Reichsversicherungsanstalt und auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig. Die Befreiung wirkt auf den Zeitpunkt des Todes zurück.“

RVO 820-1

§ 7 Abs. 5: Saarländisches G v. 22. 12. 1956 aufgeh. durch § 14 Nr. 15 dieses Gesetzes, saarländisches G v. 6. 6. 1952 aufgeh. durch § 14 Nr. 14 dieses Gesetzes

§ 7 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 IV Nr. 2 G v. 25. 4. 1961 I 465

(3) Befreiungen nach § 33 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) gelten als Befreiungen nach § 1230 der Reichsversicherungsordnung.

(4) Witwen und Witwer, die nach dem Tode ihres Ehegatten dessen Handwerksbetrieb fortführen und nach § 33 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 versicherungspflichtig waren, jedoch auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes versicherungsfrei werden, können die Versicherung freiwillig fortsetzen. § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes gilt.

(5) Im Saarland tritt an die Stelle des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über eine Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 das Gesetz Nr. 569 zur weiteren Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1728); Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Befreiungen auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 661) zur Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900).

(6) Versicherungsfrei sind Handwerker, die am 31. Dezember 1961 das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8*

(1) Beiträge, die auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk entrichtet sind, gelten als Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter; dies gilt bei Anwendung des § 1314 der Reichsversicherungsordnung und des § 93 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch für Rentenbezugszeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem von dem Versicherten erzielten Arbeitseinkommen (§ 1255 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung) und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten sind die Vorschriften der Rentenversicherung der Angestellten anzuwenden, im übrigen gelten die Vorschriften, die in der Rentenversicherung der Arbeiter gelten. Für die Halbversicherung gilt, soweit das vor dem 1. Januar 1957 geltende Recht anzuwenden ist, § 6 Abs. 1 und 3 des in Satz 1 genannten Gesetzes.

(2) Zeiten zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 17. Dezember 1953, in denen ein Gewerbetreibender nicht in die Handwerksrolle eingetragen war, jedoch seinen Betrieb als Handwerksbetrieb gewerbepolizeilich angemeldet hatte, stehen Zeiten der Eintragung in die Handwerksrolle gleich.

§ 8 Abs. 1: G v. 21. 12. 1938 aufgeh. durch § 14 Nr. 1 dieses Gesetzes.
§ 6 Abs. 1 u. 3 G v. 21. 12. 1938 lautete:

„(1) Halbversicherte Handwerker erhalten beim Eintritt des Versicherungsfalles den halben Grundbetrag und die Steigerungsbeträge, die den ermäßigten Beiträgen entsprechen.“

(3) Hat ein halbversicherter Handwerker nach dem Ende der Halbversicherung (§ 8) mindestens sechzig Beiträge entrichtet, die dem vollen Jahreseinkommen entsprechen, so erhält er den vollen Grundbetrag.“

RVO 820-1, AVG 821-1

(3) Erfüllen Handwerker die Voraussetzungen für die freiwillige Weiterversicherung auch durch Beiträge nach Absatz 1, so können sie vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Weiterversicherung nur in der Rentenversicherung der Arbeiter durchführen.

(4) Handwerker-Versicherungskarten gelten als Versicherungskarten der Rentenversicherung der Arbeiter bis zu ihrem Umtausch weiter; der Umtausch hat innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

§ 9*

(1) Sind für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Pflichtbeiträge zu entrichten, so bestimmt sich ihre Höhe nach § 4, sofern nicht der Handwerker nachweist, daß er nach bisherigem Recht geringere Beiträge zu entrichten hatte.

(2) Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge von Handwerkern für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes sind zur Rentenversicherung der Arbeiter nachzuentrichten; dies gilt auch für die Weiterversicherung von Handwerkern, die nach § 3 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk versicherungsfrei waren.

(3) Im Saarland beginnt der Beitragseinzug mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; § 5 Abs. 3 gilt nicht.

§ 10*

(1) Renten, die ganz oder zum Teil auf Grund von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellt sind oder werden, werden weiterhin von dieser gewährt.

(2) Renten, die ganz oder zum Teil auf Grund von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1961 beantragt oder von Renten nach Absatz 1 abgeleitet oder aus diesen umgewandelt werden, werden auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellt.

(3) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erstatten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Ausgaben für Renten nach den Absätzen 1 und 2; §§ 1390 bis 1393 der Reichsversicherungsordnung gelten; § 1314 der Reichsversicherungsordnung und § 93 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten nicht.

(4) Im Saarland werden die Renten weiterhin von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland gewährt; auf die Ausgaben für diese Renten und für die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sind die §§ 1390 bis 1393 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden.

§ 9 Abs. 2: Wortlaut des § 3 G v. 21. 12. 1938 abgedruckt in Fußnote zu § 6

§ 10 Abs. 3: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 10 Abs. 4 Halbs. 2: I. d. F. des am 1. 1. 1962 in Kraft getretenen § 25 SVAnG Saar v. 15. 6. 1963 I 402

§ 11*

(1) Sind zuletzt Beiträge nach § 8 Abs. 1 Satz 1 entrichtet worden, so ist für die Feststellung der Renten derjenige Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Entrichtung dieses Beitrages seinen Wohnsitz gehabt hat. § 1311 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Zuständigkeit beim Umtausch von Versicherungskarten und bei sonstigen Angelegenheiten der Versicherung nach diesem Gesetz.

(3) Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt sind, werden von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zu dem Zeitpunkt weitergewährt, zu dem sie ohne dieses Gesetz beendigt worden wären. Für Anträge auf solche Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind, bleibt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig; Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bleibt für die Entscheidung über Anträge zuständig, welche die Beitragspflicht von Handwerkern betreffen und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 tritt im Saarland an die Stelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Landesversicherungsanstalt für das Saarland.

§ 12*

Der in § 1389 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 199) festgesetzte Bundeszuschuß erhöht sich, der in § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Bundeszuschüsse und Gemeinlast vom 28. März 1960 festgesetzte Bundeszuschuß ermäßigt sich im Jahre 1962 um 7,9 vom Hundert des Bundeszuschusses der Rentenversicherung der Angestellten.

§ 13*

(1) bis (4) ...

(5) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 13 a*

Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 2 wirkt vom 1. Januar 1962 an, wenn sie bis zum 31. Dezember 1962 beantragt wird.

§ 11 Abs. 1: RVO 820-1

§ 12: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 13 Abs. 1 bis 4: Änderungsvorschriften

§ 13 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 11. 9. 1962 I 610

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 14*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten insbesondere außer Kraft

1. *das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 Reichsgesetzbl. I S. 1900),*
2. *die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255),*
3. bis 10. ...
11. *das Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 755),*

§ 14: Aufhebungsvorschrift, Nr. 1, 2 u. 11 abgedruckt zum Verständnis der §§ 6 bis 9 dieses Gesetzes

12. und 13. ...

14. *das Gesetz vom 6. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 661) zur Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900),*
15. *das Gesetz Nr. 569 zur weiteren Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1728).*

§ 15*

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

§ 15: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1960 S. 981

Sachgebiet 8251

Altershilfe für Landwirte

**Gesetz
über eine Altershilfe für Landwirte
(GAL) ***

Vom 27. Juli 1957 / 3. Juli 1961

Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1063, in Kraft getreten am 1. 10. 1957

Neufassung gem. Art. 1 G v. 3. 7. 1961 I S. 845, in Kraft getreten am 1. 1. 1962

Inhaltsübersicht*

		§§
Erster Abschnitt:	Anspruchsberechtigter Personenkreis	1
Zweiter Abschnitt:	Leistungen	
	Leistungsvoraussetzungen	2 bis 3
	Höhe des Altersgeldes	4
	Mehrleistungen	5
	Allgemeine Vorschriften über das Altersgeld	6 und 6 a
Dritter Abschnitt:	Aufbringung der Mittel	7 bis 8
	Kreis der Beitragspflichtigen	9
	Entrichtung des Beitrags	10
Vierter Abschnitt:	Landwirtschaftliche Alterskassen und Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen	
	Errichtung der landwirtschaftlichen Alterskassen	11
	Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis	12
	Aufsicht über die landwirtschaftlichen Alterskassen	13
	Organe der Selbstverwaltung und Geschäftsführer ...	14
	Erstattung von Verwaltungskosten	15
	Beziehungen der landwirtschaftlichen Alterskassen zueinander	16
	Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen	17
	Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes	18
	Vorstand und Geschäftsführer des Gesamtverbandes	19
	Betriebsmittel	20 und 20 a
Fünfter Abschnitt:	Weiterentrichtung von Beiträgen	21
Sechster Abschnitt:	Verfahren; Rechtsweg; Strafvorschriften; Anwendung sonstiger Vorschriften	
	Bewilligung und Auszahlung des Altersgeldes	22
	Rechtsweg	23
	Strafen	24
	Anwendung sonstiger Vorschriften	25
Siebenter Abschnitt:	Übergangsbestimmungen	26 bis 28

Überschrift: Das G v. 3. 7. 1961, durch welches das GAL neugefaßt worden ist, gilt nach seinem Art. 2 § 13 auch in Berlin. Mit Wirkung vom 1. 4. 1963 gilt das GAL gem. Art. 3 § 1 G zur Änderung des GAL 8251-3 mit Abweichungen auch im Saarland. Zu den Abweichungen vgl. die Einzelfußnoten

Inhaltsübersicht: Spätere Änderungen im Rahmen der Bereinigung eingearbeitet

ERSTER ABSCHNITT

Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 1

(1) Altersgeld nach diesem Gesetz erhalten ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren Witwen oder Witwer.

(2) Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht.

(3) Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet.

(4) Eine Existenzgrundlage ist insbesondere gegeben, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens eine von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten festzusetzende Mindesthöhe erreicht. Als Einheitswert gilt der von den Finanzbehörden ermittelte Ertragswert. Die von den Finanzbehörden festgestellten Zu- und Abschläge zum Ertragswert mit Ausnahme der Zu- und Abschläge wegen Über- oder Unterbestandes an Gebäuden sind zu berücksichtigen. Der Mindestwert für Grundstücke mit Wohnhäusern bleibt außer Ansatz. Ist der Einheitswert des Gesamtunternehmens nicht zu ermitteln, so ist von der genutzten Fläche und dem durchschnittlichen Hektarsatz der Gemeinde auszugehen. Die Mindesthöhe nach dem Arbeitsbedarf ist unter Berücksichtigung der Kulturarten zu bemessen und kann entweder nach der Zahl der Arbeitstage oder der Flächengröße festgesetzt werden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften für die Festsetzung der Mindesthöhe des Einheitswertes und des Arbeitsbedarfs im Sinne des Absatzes 4 zu erlassen.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen

Leistungsvoraussetzungen

§ 2*

(1) Ein landwirtschaftlicher Unternehmer erhält Altersgeld, wenn er

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat und
- b) für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat und
- c) nach Vollendung des 50. Lebensjahres das Unternehmen abgegeben hat.

§ 2 Abs. 1 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353. RVO 820-1
§ 2 Abs. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353

(1 a) Vorzeitiges Altersgeld erhält ein landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn er

- a) erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist,
- b) für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und
- c) das Unternehmen abgegeben hat.

(2) Abgabe im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c ist die Übergabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens oder ein sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft. Ist mit der Abgabe des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c nicht der Übergang des Eigentums verbunden, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn die Abgabe für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Unternehmers unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich vereinbart wird.

(3) Eine Abgabe des Unternehmens an den Ehegatten ist nicht Abgabe im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c.

(4) Betreibt ein Unternehmer mehrere Unternehmen, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn er sämtliche Unternehmen abgegeben hat.

(5) Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn beide Ehegatten das Unternehmen abgegeben haben.

(6) Bei teilweiser Abgabe ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c erst dann erfüllt, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe nicht überschreitet. Das abgegebene Unternehmen darf, sofern es als selbständiges Unternehmen bestehenbleibt, durch das Zurückhalten von Unternehmensteilen die nach § 1 Abs. 4 festzusetzende Mindesthöhe nicht unterschreiten.

(7) Absätze 2 bis 6 gelten auch für die Abgabe des Unternehmens nach Absatz 1 a Buchstabe c; in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

§ 3*

(1) Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

- a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder
- b) die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353
§ 3 Abs. 2: RVO 820-1

(2) Vorzeitiges Altersgeld erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 und erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Altersgeldes nach Absatz 1 Buchstabe b ist, daß der verstorbene Unternehmer für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Auf die 180 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat.

(4) Voraussetzung für die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes nach Absatz 2 ist, daß der verstorbene Unternehmer für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Auf die 60 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat.

Höhe des Altersgeldes

§ 4*

(1) Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 100 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 65 Deutsche Mark.

(2) Für die ersten drei Monate nach dem Tode eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten an Stelle des Altersgeldes nach den §§ 2, 4 Abs. 1 oder den §§ 3, 4 Abs. 1 das Altersgeld in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

(3) Steht beiden Ehegatten je ein Anspruch auf Altersgeld zu, so erhält jeder Ehegatte nur das einem unverheirateten Berechtigten zustehende Altersgeld.

(4) Treffen mehrere Ansprüche auf Altersgeld in einer Person zusammen, so wird nur ein Altersgeld gewährt.

(5) Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes zugleich eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt. Dies gilt nicht für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

(6) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse Altersgeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 5 das Altersgeld zu kürzen ist, so kann die

§ 4 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353

§ 4 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353

§ 4 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353. RVO 820-1

landwirtschaftliche Alterskasse nach Maßgabe der §§ 1536 bis 1539 der Reichsversicherungsordnung Ersatz beanspruchen.

Mehrleistungen

§ 5*

(1) Die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen kann durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ein zusätzliches Altersgeld festsetzen. Der Vomhundertsatz der Veränderung des Altersgeldes darf seit der letzten Festsetzung den Vomhundertsatz der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) im gleichen Zeitraum nicht übersteigen.

(2) Das zusätzliche Altersgeld ist aus dem Beitragsaufkommen zu decken.

Allgemeine Vorschriften über das Altersgeld

§ 6*

(1) Der Anspruch auf Altersgeld richtet sich gegen die landwirtschaftliche Alterskasse, zu der zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.

(2) Das Altersgeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, anderenfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) Die §§ 1288, 1289, 1294, 1299, 1315, 1316, 1531 und 1536 bis 1539 der Reichsversicherungsordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Altersgeld der Witwe oder des Witwers (§ 3) fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Witwe oder der Witwer wieder heiratet.

(5) Hat die Witwe oder der Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Altersgeld vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wieder auf, wenn der Antrag innerhalb von 12 Monaten nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist. Ein infolge der Auflösung der Ehe erworbener neuer Altersgeldanspruch wird angerechnet.

(6) Übernimmt ein Altersgeldberechtigter ein oder mehrere landwirtschaftliche Unternehmen oder Unternehmensteile, deren Einheitswert oder Arbeitsbedarf allein oder zusammen mit demjenigen etwa zurückbehaltener Unternehmensteile 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe überschreitet, so ruht der Anspruch auf Altersgeld vom Beginn des folgenden Monats an. Der Berechtigte hat der landwirtschaftlichen Alterskasse die Übernahme innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

§ 5 Abs. 1 u. § 6 Abs. 3: RVO 820-1

§ 6 Abs. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353

(7) Ist der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbsunfähig, so wird das Altersgeld entzogen. Das Altersgeld wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die Entziehung des Altersgeldes zugestellt wird.

§ 6a*

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die das Altersgeld betreffenden Bestimmungen auch für das vorzeitige Altersgeld.

DRITTER ABSCHNITT
Aufbringung der Mittel

§ 7*

(1) Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Verwaltungskosten werden durch Beiträge, sonstige Einnahmen und die nach § 8 zu leistenden Bundesmittel aufgebracht.

(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt 12 Deutsche Mark monatlich.

(3) Werden durch die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes landwirtschaftlicher Alterskassen höhere Leistungen (§ 5) beschlossen, so ist die hierfür notwendige Beitragserhöhung durch die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festzusetzen.

(4) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Fälligkeitstermine werden durch die Satzung bestimmt. Sie dürfen nicht länger als vier Monate auseinanderliegen.

(5) Für den Beitragseinzug der Alterskasse gelten die Vorschriften über den Beitragseinzug zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die Satzung der Alterskasse kann Näheres, auch Abweichendes bestimmen. Eine von der Alterskasse an den Beitragspflichtigen gerichtete Mahnung unterbricht die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung rückständiger Beiträge. § 1424 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 8

Decken das Beitragsaufkommen und die sonstigen Einnahmen (§ 7 Abs. 1 und 2) nicht die Gesamtaufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen, so ist der Unterschiedsbetrag aus Bundesmitteln zu leisten.

Kreis der Beitragspflichtigen

§ 9*

(1) Beitragspflichtig ist vorbehaltlich der Absätze 2, 3, 4, 6 und § 28 jeder landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1).

§ 6a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353

§ 7 Abs. 5 Satz 4: RVO 820-1

§ 9 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b: AVG 821-1. Abweichung im Saarland gem. Art. 3 § 1 Nr. 1 G zur Änderung des GAL 8251-3

§ 9 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353

§ 9 Abs. 3: AVG 821-1. Abweichung im Saarland gem. Art. 3 § 1 Nr. 2 G zur Änderung des GAL 8251-3

(2) Landwirtschaftliche Unternehmer sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, wenn

- a) für sie für 180 Kalendermonate Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk entrichtet sind oder
- b) sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung neben der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 mindestens 30 Kalendermonate versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung waren oder eine der in § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 oder § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen oder
- c) sie als selbständige Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen sind

und die Vorgänger im Unternehmen und deren Ehegatte verstorben sind oder schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten. Die Beitragsbefreiung tritt mit Beginn des Monats ein, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Die Beitragsbefreiung ist unwiderruflich. Der Befreite scheidet damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus.

(3) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erfüllen, sind nicht Beitragspflichtig, wenn ihnen zu diesem Zeitpunkt eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder einer der in § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Einrichtungen zusteht oder wenn sie eine der in § 7 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Von der Beitragspflicht sind für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach dem Erbfall auf Antrag volljährige landwirtschaftliche Unternehmer zu befreien, die einer das landwirtschaftliche Unternehmen betreibenden Erbgemeinschaft angehören und nicht überwiegend in diesem Unternehmen tätig sind. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen. Minderjährige Miterben sind Beitragsfrei.

(5) Jeder landwirtschaftliche Unternehmer entrichtet nur einen Beitrag; das gilt auch dann, wenn er mehrere landwirtschaftliche Unternehmen betreibt.

(6) Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so ist nur derjenige Ehegatte Beitragspflichtig, der das Unternehmen überwiegend leitet.

Entrichtung des Beitrags

§ 10

(1) Die Beiträge sind an die landwirtschaftliche Alterskasse zu entrichten, die bei der für den Unternehmer zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht.

(2) Betreibt ein Beitragspflichtiger mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, so hat er seinen Beitrag an die landwirtschaftliche Alterskasse zu entrichten, die für das Unternehmen mit dem höchsten Einheitswert zuständig ist.

(3) Über die Beitragszahlung ist auf Antrag ein Nachweis zu erteilen. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen.

VIERTER ABSCHNITT

Landwirtschaftliche Alterskassen und Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Errichtung der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 11

(1) Als Träger der Altershilfe wird bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

§ 12

(1) Mitglied der landwirtschaftlichen Alterskasse ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1), dessen Unternehmen im Bereich der Alterskasse seinen Sitz hat.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben Mitgliederverzeichnisse zu führen.

(3) Jeder landwirtschaftliche Unternehmer ist verpflichtet, der landwirtschaftlichen Alterskasse auf Verlangen über seine Verhältnisse Auskunft zu geben, soweit sie für die Mitgliedschaft zur landwirtschaftlichen Alterskasse von Bedeutung sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann den Unternehmer durch Zwangsgeld zur Erfüllung der Auskunftspflicht anhalten.

Aufsicht über die landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 13

Die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Alterskassen führt die für die Aufsicht über die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, bei der die Alterskasse errichtet ist, zuständige Stelle. Ihr obliegt auch die Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplans.

Organe der Selbstverwaltung und Geschäftsführer

§ 14

(1) Organe der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Alterskassen sind die Organe der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen sie errichtet sind. In Angelegenheiten dieses Gesetzes wirken die Vertreter der Arbeitnehmer nicht mit.

(2) Geschäftsführer der Alterskasse ist der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist.

Erstattung von Verwaltungskosten

§ 15

Verwaltungskosten, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf Grund dieses Gesetzes entstehen, sind ihr von der bei ihr errichteten landwirtschaftlichen Alterskasse zu erstatten.

Beziehungen der landwirtschaftlichen Alterskassen zueinander

§ 16

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen tragen die ihnen nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Kosten gemeinsam. Jeder landwirtschaftlichen Alterskasse stehen für die Durchführung der ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben 5 vom Hundert ihrer jährlichen Gesamtaufwendungen für das Altersgeld, mindestens 5 vom Hundert ihrer Beitragseinnahmen, zur Verfügung.

(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen verteilt die Aufwendungen auf die landwirtschaftlichen Alterskassen und führt den Ausgleich unter ihnen durch. Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben die danach zu erstattenden Beträge in angemessener Frist nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes.

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 17

(1) Bei dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen errichtet. Der Gesamtverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Mitglieder des Gesamtverbandes sind die landwirtschaftlichen Alterskassen.

(3) Dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen obliegt die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen, die Durchführung des finanziellen Ausgleichs unter den landwirtschaftlichen Alterskassen gemäß § 16, die Verteilung der Bundesmittel (§ 8) auf die

landwirtschaftlichen Alterskassen sowie die Durchführung der ihm durch dieses Gesetz weiterhin zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Alterskassen haben dem Gesamtverband der Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Aufsicht über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen führt das Bundesversicherungsamt. Ihm obliegt auch die Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplans.

(6) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erhebt zur Finanzierung der ihm übertragenen Aufgaben von seinen Mitgliedern eine Umlage, deren Höhe von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festgesetzt wird.

Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes

§ 18*

(1) Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

(2) Jede landwirtschaftliche Alterskasse entsendet in die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen zwei Mitglieder ihres Vorstandes, die von diesem gewählt sind. Je ein Mitglied muß der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Für jedes Mitglied ist aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder oder der stellvertretenden Vorstandsmitglieder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter;
2. die Aufstellung und die Änderung der Satzung;
3. die Festsetzung des Haushaltsplans;
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers;
6. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung;
7. die Festsetzung der Beitragshöhe nach § 7 Abs. 3;
8. die Änderung der Höhe des Altersgeldes nach § 5;
9. die Erfüllung sonstiger ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesener Aufgaben.

Vorstand und Geschäftsführer des Gesamtverbandes

§ 19

(1) Der Vorstand besteht aus sechs von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, von denen drei Selbständige ohne

§ 18 Abs. 2 Satz 2; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353

fremde Arbeitskräfte sein müssen. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Aus einer Alterskasse kann nur ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Geschäftsführer des Gesamtverbandes ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Betriebsmittel

§ 20*

(1) Jede landwirtschaftliche Alterskasse kann aus dem ihr nach § 16 Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mitteln (Beiträge und Bundesmittel) Betriebsmittel ansammeln.

(2) Die Betriebsmittel der landwirtschaftlichen Alterskassen sind für den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres bestimmt. Sie dürfen die von der landwirtschaftlichen Alterskasse zu deckenden Aufwendungen für einen halben Monat nicht übersteigen. Ist das dennoch der Fall, so ermäßigt sich der in § 16 Abs. 1 Satz 2 genannte Vomhundertsatz auf den tatsächlichen Bedarf. Die Höhe der Betriebsmittel der Alterskasse für den Gartenbau setzt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fest. Sie dürfen den in Satz 2 genannten Betrag nicht überschreiten.

§ 20 a*

Den landwirtschaftlichen Alterskassen und dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen obliegt die allgemeine Aufklärung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Alterskassen und der Leistungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten. Die landwirtschaftlichen Alterskassen können auch die Gemeinden unterrichten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Weiterentrichtung von Beiträgen

§ 21

(1) Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren, sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht nach Satz 1 folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) Für Personen, die nach Absatz 1 beitragspflichtig sind, ist die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchstabe c auch dann erfüllt, wenn sie das Unternehmen vor Vollendung des 50. Lebensjahres abgegeben haben.

§ 20; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353

§ 20 a; Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353

SECHSTER ABSCHNITT

Verfahren; Rechtsweg; Strafvorschriften;
Anwendung sonstiger Vorschriften

Bewilligung und Auszahlung des Altersgeldes

§ 22*

(1) Die Bewilligung des Altersgeldes erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen; § 1613 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Der Antrag muß die für die Gewährung des Altersgeldes erheblichen Tatsachenangaben enthalten; die Beweisurkunden sind beizufügen oder innerhalb einer angemessenen, von der Alterskasse festzusetzenden Frist nachzureichen. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann die Verwendung eines einheitlichen Antragsvordruckes für die landwirtschaftlichen Alterskassen vorschreiben.

(2) Wird der Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt oder das Altersgeld entzogen oder die Zahlung eingestellt, so ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. § 1569 a der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(3) Für die Zahlung des Altersgeldes gelten die für die Zahlung der Renten durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften maßgebenden Vorschriften entsprechend. Das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung geregelt.

Rechtsweg

§ 23*

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Soweit das Sozialgerichtsgesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Unfallversicherung.

Strafen

§ 24*

(1) Die Strafvorschriften der §§ 142 bis 145 der Reichsversicherungsordnung finden Anwendung.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. es unterläßt, die in § 6 Abs. 6 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten oder
2. die Pflicht zur Auskunft nach § 12 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder unrichtige Auskünfte gibt,

kann vom Vorstand der landwirtschaftlichen Alterskasse mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Deutsche Mark belegt werden. §§ 146 bis 148 der Reichsversicherungsordnung gelten sinngemäß.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 Satz 2: RVO 820-1

§ 23 Satz 2: SGG 330-1

§ 24: RVO 820-1

Anwendung sonstiger Vorschriften

§ 25*

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, finden für die landwirtschaftlichen Alterskassen und den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung und des Selbstverwaltungsgesetzes nebst den Vorschriften zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung mit Ausnahme der Leistungs- und Strafvorschriften sowie der von § 29 der Reichsversicherungsordnung abweichenden landesrechtlichen Verjährungsvorschriften sinngemäß Anwendung.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 26*

(1) Personen, die am 1. Oktober 1957 nicht mehr landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, erhalten Altersgeld, wenn sie

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- b) das Unternehmen abgegeben haben und
- c) während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 waren.

§ 2 Abs. 6 Satz 2 gilt nicht.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c ist auch dann erfüllt, wenn der Unternehmer nachweist, daß er nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens zwanzig Jahre seinen und seiner Familie Lebensunterhalt allein aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten hat und der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens die nach § 1 Abs. 4 festgesetzte Mindesthöhe regelmäßig um nicht mehr als ein Viertel unterschritten hat. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist nicht gegeben, wenn ein Anspruch auf eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk besteht oder Versorgungsbezüge an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden.

(3) Bei verheirateten Unternehmern im Sinne des Absatzes 1, die keine Abkömmlinge haben, ist die

§ 25: RVO 820-1, GSv 827-6

§ 26 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 3 § 1 Nr. 3 G zur Änderung des GAL 8251-3

§ 26 Abs. 5: RVO 820-1

§ 26 Abs. 6: BVFG 240-1

§ 26 Abs. 8: RVO 820-1

§ 26 Abs. 10 Satz 1 u. 2: Abweichung im Saarland gem. Art. 3 § 1 Nr. 4 G zur Änderung des GAL 8251-3

§ 26 Abs. 10 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353

Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b auch dann erfüllt, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens 50 vom Hundert der festzusetzenden Mindesthöhe (§ 1 Abs. 4) nicht überschreitet.

(4) Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c werden Zeiten der Unternehmertätigkeit der Ehegatten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(5) Auf den Zeitraum von 180 Kalendermonaten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c sind die in § 1251 der Reichsversicherungsordnung genannten Ersatzzeiten anzurechnen.

(6) Bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes, die vor der Vertreibung landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 oder Ehegatten eines solchen Unternehmers waren, ist auf den Zeitraum von 180 Kalendermonaten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c diese Zeit der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer sowie die Zeit zwischen dem 31. Dezember 1946 und dem Beginn einer Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzurechnen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Bezieht ein nach Absatz 1 Altersgeldberechtigter eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder erhält er Versorgungsbezüge, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt.

(8) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse Altersgeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder auf Versorgungsbezüge an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 7 das Altersgeld zu kürzen ist, so kann die landwirtschaftliche Alterskasse nach Maßgabe der §§ 1536 bis 1539 der Reichsversicherungsordnung Ersatz beanspruchen.

(9) Ehegatten, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben haben, steht nur ein Altersgeld zu. Anspruchsberechtigt ist derjenige Ehegatte, der das Unternehmen überwiegend geleitet hat. Bei Tod des anspruchsberechtigten Ehegatten gilt Absatz 10.

(10) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten Personen oder der landwirtschaftlichen Unternehmer, die vor dem 1. Oktober 1957 verstorben sind, erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

- a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte oder gehabt hätte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder

- b) die Witwe das 60. oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat und der verstorbene Unternehmer die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllt hat. War die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1, so wird diese Zeit zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c angerechnet; für die Zeit nach dem 1. Oktober 1957 muß die Voraussetzung des § 27 Abs. 1 Buchstabe c erfüllt sein.

Die Absätze 4 bis 8 finden Anwendung. Absatz 7 findet jedoch keine Anwendung, wenn für 90 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

§ 27*

(1) Personen, die am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatten und an diesem Tage landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, erhalten Altersgeld, wenn sie

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Buchstabe c erfüllen und
- c) für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, Beiträge entrichtet haben und
- d) das Unternehmen abgegeben haben.

(2) Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b und c werden Zeiten der Unternehmertätigkeit und der Beitragsentrichtung der Ehegatten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(3) Bezieht ein nach Absatz 1 Altersgeldberechtigter eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder erhält er Versorgungsbezüge, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt. Dies gilt nicht, wenn für 90 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

(4) § 26 Abs. 3, 5, 6, 8 und 9 gilt entsprechend.

(5) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten Personen erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

- a) die Voraussetzungen des § 3 Buchstabe a erfüllt sind oder
- b) die Witwe das 60. oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat und der ver-

§ 27 Abs. 1 Eingangssatz: Abweichung im Saarland gem. Art. 3 § 1 Nr. 3 G zur Änderung des GAL 8251-3
 § 27 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 5 Buchst. b: Abweichung im Saarland gem. Art. 3 § 1 Nr. 5 G zur Änderung des GAL 8251-3

storbene Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b und c erfüllt hat. War die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1, so wird diese Zeit zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b angerechnet. Für die Zeit, in der die Witwe oder der Witwer nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 war, müssen Beiträge entrichtet worden sein.

Die Absätze 2 und 3 sowie § 26 Abs. 5, 6 und 8 finden Anwendung.

§ 28*

(1) Beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, die bis zum 1. Januar 1957 mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben,

§ 28 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 3 § 1 Nr. 6 G zur Änderung des GAL 8251-3

auf Grund dessen für den Fall des Todes oder des Erlebens des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf Zahlung einer Rente

- a) für den Erlebensfall in Höhe von mindestens 50 Deutsche Mark und
- b) für den Todesfall in Höhe von mindestens 30 Deutsche Mark an den überlebenden Ehegatten

gegeben ist, sind auf Antrag von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz zu befreien, wenn

- a) der Antrag bis zum 30. September 1958 gestellt worden ist und
- b) der Vorgänger im Unternehmen und dessen Ehegatte verstorben sind oder gegenüber der Alterskasse schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten.

(2) Ein Versicherungsvertrag ist auch dann für den Fall des Erlebens des 65. Lebensjahres abgeschlossen, wenn die Leistung aus dem Vertrag bis spätestens sechs Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres fällig wird.

**Gesetz
zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte**

Vom 3. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 845

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Neufassung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Artikel 2*

§§

Überleitungs- und Schlußvorschriften 1 bis 15

Artikel 1*

Artikel 2

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 1*

Altersgelder, die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 bewilligt worden sind, werden auch dann weiter gewährt, wenn sie auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes nicht zu bewilligen sind.

Inhaltsübersicht Art. 2: In Bundesgesetzblatt 1961 I 845 versehentlich „Übergangs-“ statt „Überleitungs- u. Schlußvorschriften“
Art. 1: Neufassungsvorschrift
Art. 2 § 1: GAL i. d. F. v. 27. 7. 1957 I 1063

§ 2*

Für Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Altersgeldes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt hatten, verbleibt es bei den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1962 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingegangen ist. Unter den Voraussetzungen des Artikels 1 § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 gilt für die dort genannten

Art. 2 § 2 Satz 1: Die „bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften“, die §§ 1, 2, 3, 8, 24, 25 u. 26 GAL i. d. F. v. 27. 7. 1957 I 1063, lauteten:

„§ 1

- (1) Altersgeld nach diesem Gesetz erhalten hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren Witwen oder Witwer.
- (2) Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit (Unternehmen) gehen.

Personen, die ihr landwirtschaftliches Unternehmen bis zum 31. Dezember 1961 abgegeben haben, das Unternehmen auch dann als abgegeben, wenn es für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren an Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grade oder von mindestens neun Jahren an andere Personen verpachtet worden ist.

(3) Landwirtschaftliche Unternehmer sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaues.

(4) Hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer sind diejenigen, deren landwirtschaftliches Unternehmen eine dauerhafte Existenzgrundlage bildet; diese gilt als gegeben, wenn ein von dem Träger der Alterssicherung im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten festgestellter Einheitswert überschritten ist.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Richtlinien für die Feststellung des Einheitswertes im Sinne des Absatzes 4 zu erlassen.

§ 2

(1) Ein landwirtschaftlicher Unternehmer erhält Altersgeld, wenn er

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat und
- b) mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte gezahlt hat und
- c) nach Vollendung des 50. Lebensjahres das Unternehmen an den Hoferben übergeben oder sonst sich des landwirtschaftlichen Unternehmens entäußert h-t.

(2) Eine Verpachtung gilt nur dann als Entäußerung, wenn der Betrieb für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren bei Erbberechtigten (Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grade) und neun Jahre bei anderen Personen verpachtet wird.

(3) Eine Übergabe oder Entäußerung des Unternehmens an den Ehegatten gilt nicht als Übergabe oder Entäußerung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c.

(4) Betreibt ein Unternehmer mehrere Unternehmen, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn er sämtliche Unternehmen übergeben oder sich ihrer entäußert hat.

(5) Betreiben beide Ehegatten hauptberuflich gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn beide Ehegatten das Unternehmen übergeben oder sich dessen entäußert haben; zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b werden Zeiten der Beitragsentrichtung durch einen oder beide Ehegatten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

§ 3

(1) Die Witwe oder der Witwer eines landwirtschaftlichen Unternehmers erhält Altersgeld.

- a) wenn der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte und die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen hat oder
- b) wenn die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat und das Unternehmen nicht weiterführt, und wenn der verstorbene Unternehmer zusammen mit der Witwe oder dem Witwer mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte gezahlt hat.

(2) §§ 1265, 1266 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten für Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer entsprechend.

§ 8

(1) Beitragspflichtig ist jeder hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1), dessen Unternehmen im Bereich der Alterskasse seinen Sitz hat. Die §§ 963 und 964 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(2) Landwirtschaftliche Unternehmer, die wegen einer regelmäßigen Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk sind, sind für die Dauer der diese Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz frei.

(3) Übersteigt die Dauer der Versicherungspflicht nach Absatz 2 neun Monate im Kalenderjahr, so entfällt die Beitragspflicht auch für die übrige Zeit.

(4) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach Vollendung des 51. Lebensjahres erstmalig beitragspflichtig werden, sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk beziehen oder die in § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Reichsversicherungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.

(5) Jeder landwirtschaftliche Unternehmer zahlt nur einen Beitrag; das gilt auch dann, wenn er mehrere landwirtschaftliche Unternehmen betreibt.

(6) Betreiben Ehegatten oder Verwandte bis zum dritten Grade gemeinsam hauptberuflich ein landwirtschaftliches Unternehmen, so ist nur ein Beitrag zu zahlen. Beitragspflichtig ist derjenige Ehegatte oder Verwandte, der das Unternehmen vorwiegend leitet.

(7) Von der Beitragspflicht ist befreit, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, wenn der nach Gesetz oder Brauch berechnete Hoferbe ein Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht hat.

§ 3*

Ist von § 24 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 Gebrauch gemacht worden, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 4*

Ein Altersgeld, das auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften bewilligt und wegen Bezugs einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder von Versorgungsbezügen, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, gekürzt worden ist, ist auf Antrag nach Maßgabe des Artikels 1 § 26 Abs. 7 oder des Artikels 1 § 27 Abs. 3 neu zu berechnen.

§ 24

Hat ein ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages aus einem Altenteilsvertrag, so ist der verpflichtete Unternehmer berechtigt, diesen Betrag bis zur Höhe des nach § 9 zu zahlenden Beitrags zu kürzen, wenn

- a) der verpflichtete Unternehmer nach diesem Gesetz beitragspflichtig ist und
- b) der verpflichtete Unternehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gegenüber der Landwirtschaftsbehörde und dem Anspruchsberechtigten erklärt hat, daß er von dem Kürzungsrecht Gebrauch machen will und
- c) der Anspruchsberechtigte Altersgeld nach diesem Gesetz erhält.

§ 25

(1) Ehemalige hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer sowie nach diesem Gesetz beitragspflichtige Unternehmer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 51. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Altersgeld, wenn sie

- a) die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a und c erfüllen und
- b) während der 15 Jahre, die der Übergabe oder Entäußerung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Unternehmens vorausgegangen sind, hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 waren. Dies gilt als erwiesen, wenn der dem Antragsteller im Unternehmen nachfolgende Unternehmer beitragspflichtig ist.

(2) Auf die Frist von 15 Jahren im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 1251 der Reichsversicherungsordnung genannten Ersatzzeiten sowie bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes Zeiten einer Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 vor der Vertriebung anzurechnen.

(3) Bezieht ein nach Absatz 1 Altersgeldberechtigter eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder erhält er Versorgungsbezüge, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, so erhält er das Altersgeld nach diesem Gesetz zur Hälfte. Dies gilt nicht, soweit Beiträge für 90 Kalendermonate entrichtet sind.

(4) Für Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Unternehmer gilt Entsprechendes.

§ 26

Beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, die bis 1. Januar 1957 mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, auf Grund dessen für den Fall des Todes oder des Erlebens des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf Zahlung einer Rente

- a) für den Erlebensfall in Höhe von mindestens 50 Deutsche Mark und
 - b) für den Todesfall in Höhe von mindestens 30 Deutsche Mark an den überlebenden Ehegatten
- gegeben ist, sind auf Antrag von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz zu befreien, wenn
- a) der Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird und
 - b) der Vorgänger im Unternehmen und dessen Ehegatte verstorben sind oder gegenüber der Alterskasse schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten."

Art. 2 § 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 1 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353. Wortlaut des Art. 1 § 26 Abs. 1 u. § 27 Abs. 1 übereinstimmend mit § 26 Abs. 1 u. § 27 Abs. 1 GAL 8251-1

Art. 2 § 3: Wortlaut des § 24 GAL i. d. F. v. 27. 7. 1957 I 1063 abgedruckt in Fußnote zu Art. 2 § 2 Satz 1

Art. 2 § 4: Wortlaut des Art. 1 § 26 Abs. 7 u. § 27 Abs. 3 übereinstimmend mit § 26 Abs. 7 u. § 27 Abs. 3 GAL 8251-1

§ 5*

Ist ein Antrag nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ist dies der Fall, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 6

Die neue Leistung nach §§ 4 und 5 dieses Artikels beginnt am 1. Januar 1962, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1962 gestellt ist, andernfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 7*

(1) Für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1 waren, können diese Personen sowie deren Witwen und Witwer zur Erfüllung der Voraussetzung des Artikels 1 § 27 Abs. 1 Buchstabe c Beiträge nachentrichten.

(2) In den Fällen, in denen nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 oder nach Artikel 1 § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 keine Beitragspflicht bestand, ist die Nachentrichtung von Beiträgen nach Absatz 1 nur zulässig, wenn diese Personen am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, zu diesem Zeitpunkt landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1 waren und das Unternehmen bis zum 31. Dezember 1963 abgegeben haben. In diesen Fällen sind Beiträge auch für die Zeit nach dem 31. März 1963 bis zur Abgabe des Unternehmens zu entrichten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund des § 26 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren.

(4) Die Erklärung für die Beitragsnachentrichtung ist bis zum 31. Dezember 1964 oder im Falle nachträglicher Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Mitteilung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse abzugeben. Sie begründet Beitragspflicht vom Zeitpunkt der Übernahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des Artikels 1 § 1, frühestens jedoch vom 1. Oktober 1957 an. § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Leistungen frühestens vom 1. April 1963 an gewährt.

Art. 2 § 5: GAL i. d. F. v. 27. 7. 1957 I 1063

Art. 2 § 7: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 2 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353

Art. 2 § 7 Abs. 1: Wortlaut des Art. 1 § 1 übereinstimmend mit § 1 GAL 8251-1. Wortlaut des Art. 1 § 27 Abs. 1 Buchst. c übereinstimmend mit § 27 Abs. 1 Buchst. c GAL 8251-1

Art. 2 § 7 Abs. 2 Satz 1: Wortlaut des § 8 Abs. 4 GAL i. d. F. v. 27. 7. 1957 I 1063 abgedruckt in Fußnote zu Art. 2 § 2 Satz 1 dieses Gesetzes. Wortlaut des Art. 1 § 9 Abs. 3 übereinstimmend mit § 9 Abs. 3 GAL 8251-1. Wortlaut des Art. 1 § 1 übereinstimmend mit § 1 GAL 8251-1

Art. 2 § 7 Abs. 3: Wortlaut des § 26 GAL i. d. F. v. 27. 7. 1957 I 1063 abgedruckt in Fußnote zu Art. 2 § 2 Satz 1 dieses Gesetzes

Art. 2 § 7 Abs. 4 Satz 2: Wortlaut des Art. 1 § 1 übereinstimmend mit § 1 GAL 8251-1

Art. 2 § 7 Abs. 4 Satz 3: RVO 820-1

§ 7a*

(1) Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1, die nach § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 nicht beitragspflichtig waren, jedoch nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 beitragspflichtig geworden sind und sich nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes von der Beitragspflicht nicht haben befreien lassen, können für die Zeit vor dem 31. Dezember 1961 Beiträge nachentrichten.

(2) Die Erklärung für die Beitragsnachentrichtung ist bis zum 31. Dezember 1964 oder im Falle nachträglicher Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Mitteilung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse abzugeben. Sie begründet Beitragspflicht vom Zeitpunkt der Übernahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des Artikels 1 § 1, frühestens jedoch vom 1. Oktober 1957 an. § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(3) Die Leistungen werden frühestens vom 1. April 1963 an gewährt.

§ 8*

Personen, die gemäß § 8 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren, erhalten Altersgeld nach Maßgabe des Artikels 1 § 27 auch dann, wenn sie für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des Artikels 1 § 27 Abs. 1 Buchstabe c nicht erfüllt haben.

§ 9*

Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 8 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren, sind auf Antrag auch für die Zukunft von der Beitragspflicht zu befreien.

Art. 2 § 7a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353

Art. 2 § 7a Abs. 1: Wortlaut des Art. 1 § 1 übereinstimmend mit § 1 GAL 8251-1. Wortlaut des § 8 Abs. 2 u. 3 GAL i. d. F. v. 27. 7. 1957 I 1063 abgedruckt in Fußnote zu Art. 2 § 2 Satz 1 dieses Gesetzes. Wortlaut des Art. 1 § 9 Abs. 1 übereinstimmend mit § 9 Abs. 1 GAL 8251-1. Art. 1 § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes i. d. F. v. 3. 7. 1961 I 845 (= § 9 Abs. 2 GAL i. d. F. v. 3. 7. 1961 I 845) lautet:

„(2) Landwirtschaftliche Unternehmer sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, wenn:

a) für sie für 180 Kalendermonate Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk entrichtet sind oder

b) sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung neben der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 mindestens 30 Kalendermonate versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung waren oder eine der in § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 oder § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen oder

c) sie als selbständige Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen sind

und die Vorgänger im Unternehmen und deren Ehegatte verstorben sind oder schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten. Die Beitragsbefreiung ist unwiderruflich. Der Befreite scheidet damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus.“

Art. 2 § 7a Abs. 2 Satz 2: Wortlaut des Art. 1 § 1 übereinstimmend mit § 1 Abs. 1 GAL 8251-1

Art. 2 § 7a Abs. 2 Satz 3: RVO 820-1

Art. 2 § 8: Wortlaut des § 8 Abs. 7 GAL i. d. F. v. 27. 7. 1957 I 1063 abgedruckt in Fußnote zu Art. 2 § 2 Satz 1 dieses Gesetzes. Wortlaut des Art. 1 § 27 übereinstimmend mit § 27 GAL 8251-1

Art. 2 § 9: Wortlaut des § 8 Abs. 7 GAL i. d. F. v. 27. 7. 1957 I 1063 abgedruckt in Fußnote zu Art. 2 § 2 Satz 1 dieses Gesetzes

§ 10

Die dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Bund gewährten Darlehen und sonstigen Zuwendungen einschließlich der damit zusammenhängenden Zinsen werden in einen Zuschuß umgewandelt.

§§ 11 u. 12*

§ 13*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar

Art. 2 § 11: Änderungsvorschrift

Art. 2 § 12: Vollzogene Neufassungsermächtigung; vgl. Art. 1

§ 13: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1961 S. 916

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14*

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

§ 14: Art. 2 §§ 1 bis 12 i. d. F. d. Art. 2 G zur Änderung des GAL v. 23. 5. 1963 I 353 gilt gem. Art. 3 § 2 des am 1. 4. 1963 in Kraft getretenen G zur Änderung des GAL 8251-3 auch im Saarland

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

8251-3

Vom 23. Mai 1963

Bundesgesetzbl. I S. 353

Artikel 1 u. 2*

Artikel 3

§ 1*

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 1 wird im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen eingeführt:

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, daß die Versicherungspflicht nach dem Gesetz Nr. 433 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) nicht als Versicherungspflicht im Sinne dieser Vorschrift gilt.
2. § 9 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannten Personen auch dann nicht beitragspflichtig sind, wenn ihnen eine Leistung nach § 4 Abs. 1 dieses Artikels zusteht.
3. In § 26 Abs. 1 und in § 27 Abs. 1 werden die Worte „am 1. Oktober 1957“ ersetzt durch die Worte „beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland“.
4. In § 26 Abs. 10 werden die Worte „1. Oktober 1957“ ersetzt durch die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland“.
5. In § 27 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 5 Buchstabe b werden die Worte „nach dem 1. Oktober 1957“ ersetzt durch die Worte „nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland“.

Art. 1 u. 2: Änderungsvorschriften

Art. 3 § 1: GAL 8251-1

6. In § 28 werden die Worte „1. Januar 1957“ durch die Worte „1. Januar 1963“ und die Worte „30. September 1958“ durch die Worte „30. September 1964“ ersetzt.

§ 2*

Artikel 2 §§ 1 bis 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 2 gilt auch im Saarland.

§ 3

Der bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland gebildete Altershilfefonds für die Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen der saarländischen Landwirtschaft (Altershilfefonds) wird aufgelöst.

§ 4*

(1) Soweit für den Monat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Leistung aus dem Altershilfefonds zu gewähren war, wird sie von der landwirtschaftlichen Alterskasse für das Saarland weitergewährt, wenn und solange die nach bisherigem Recht erforderlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Trifft ein Anspruch auf eine Leistung nach Absatz 1 mit einem Anspruch auf Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zusammen, so wird nur die höhere Leistung gewährt.

Art. 3 § 2: G zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte 8251-2

Art. 3 § 4 Abs. 2 Satz 1: GAL 8251-1

Sind die Leistungen gleich hoch, wird nur das Altersgeld nach dem in Satz 1 genannten Gesetz gewährt.

§ 5

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landwirtschaftskammer für das Saarland, die in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Altershilfefonds stehen, gehen auf die landwirtschaftliche Alterskasse für das Saarland über.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.

§ 6*

(1) Durch den Übergang der Verbindlichkeiten wird der bisherige Schuldner befreit; im übrigen werden die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht oder einer sonstigen Sicherheit, nicht berührt. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht.

(2) Geschäfte und Verhandlungen aus Anlaß und in Durchführung des § 5 dieses Artikels einschließlich der Berichtigung öffentlicher Bücher sind frei von Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben; dies gilt nicht für die Kosten eines Rechtsstreits. Hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, und hinsichtlich der Abgaben mit örtlich bedingtem Wirkungskreis.

§ 7

(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse für das Saarland hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Verwaltung des Altershilfefonds beschäftigten Angestellten zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen.

(2) Die Arbeitsbedingungen der zu übernehmenden Angestellten dürfen aus Anlaß der Übernahme nicht verschlechtert werden.

§ 8

Für die Rechte und Pflichten aus den Versicherungszeiten nach Teil II des Gesetzes Nr. 433 gelten die Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter in der für das Saarland vom 1. Januar 1957 an jeweils maßgebenden Fassung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 9*

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage gelten für Zeiten vom 1. September 1957 an, für die Beiträge zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen

entrichtet sind, die Werte der Tabelle der Anlage § 1255 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) gilt entsprechend.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1963 und 31. Dezember 1964 jeweils für das voraufgegangene Kalenderjahr in Ergänzung der Tabelle der Anlage die Werte der in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträge nach dem Verhältnis, in dem der Mittelwert des den Beitragsklassen zugeordneten Bruttoarbeitsentgelts oder Bruttoarbeitsentkommens zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung gestanden hat.

§ 10

§§ 8 und 9 dieses Artikels finden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch auf Versicherungsfälle Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 11

(1) Für Renten aus Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1956, in denen Versicherungszeiten in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen berücksichtigt sind, behält es sein Bewenden bei der Umstellung nach dem Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 und dem Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789).

(2) Enthalten solche Renten neben dem Leistungsanteil aus der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen einen Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, so sind die Renten für Bezugszeiten vom 1. Januar 1957 an unter Anwendung des § 8 dieses Artikels neu zu berechnen.

§ 12*

Renten aus Versicherungsfällen vom 1. Januar 1957 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, in denen Versicherungszeiten in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen berücksichtigt sind, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an unter Anwendung der §§ 8 und 9 dieses Artikels neu zu berechnen; bei Anwendung des § 9 Abs. 1 dieses Artikels gilt als letzter Zeitraum im Sinne des § 1255 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 der in der Tabelle der Anlage angegebene Zeitraum, der dem Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles vorausgeht. Soweit nach § 8 des Gesetzes Nr. 433 die Wartezeit als erfüllt gilt, behält es dabei sein Bewenden. Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenver-

sicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß neun Monatsbeiträge für jedes Kalenderjahr als entrichtet gelten, wenn die Anwartschaft aus den zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträgen bei Eintritt des Versicherungsfalles erhalten war.

§ 13

§§ 11 und 12 dieses Artikels gelten in den Fällen, in denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten und die Rente vor seiner Verkündung nicht festgestellt worden ist, entsprechend.

§ 14

(1) Die bisher gezahlten Renten und Vorschüsse sind auf die Leistungen, auf die der Berechtigte nach § 11 Abs. 2 oder § 12 dieses Artikels für dieselbe Zeit Anspruch hat, anzurechnen.

(2) Ergibt die Neuberechnung der Renten nach § 11 Abs. 2 oder § 12 dieses Artikels einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag, so sind die Renten in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiterzugewähren. Überzahlte Beträge sind nicht zurückzufordern.

§ 15*

(1) Wer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter ausscheidet, kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn bis zur Fortsetzung der Versicherung Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für mindestens vierundzwanzig Monate entrichtet sind.

(2) Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Recht der Weiterversicherung nach dem Gesetz Nr. 433 Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung fortsetzen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1233 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt sind.

§ 16

Für die bisher nach Teil II des Gesetzes Nr. 433 versicherungspflichtigen mithelfenden Familienangehörigen, die vor dem 1. Januar 1904 geboren sind, gilt auch bei Versicherungsfällen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wartezeit für das Altersruhegeld bei Vollendung des 65. Lebensjahres als erfüllt, wenn sie mindestens 60 Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet haben und die Anwartschaft aus den zur saarländischen Altersver-

Art. 3 § 15 Abs. 2: RVO 820-1

sorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträgen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten war.

Artikel 4

§ 1*

Ist ein Antrag nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 oder des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ist dies der Fall, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 2*

Ist ein landwirtschaftlicher Unternehmer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Artikels 1 § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 auf seinen Antrag von der Beitragspflicht befreit worden oder wird er auf Grund seines vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangenen Antrags von der Beitragspflicht befreit, so wirkt die Befreiung auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht eingetreten sind. Entrichtete Beiträge sind auf Antrag zu erstatten.

§ 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten alle dem Artikel 3 entgegenstehenden und inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere das Gesetz Nr. 433 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) und das Gesetz Nr. 475 vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1242).

Art. 4 § 1 Satz 1: GAL i. d. F. v. 27. 7. 1957 I 1063, G zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte 8251-2

Art. 4 § 2 Satz 1: Wortlaut des Art. 1 § 9 Abs. 2 G zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte i. d. F. v. 3. 7. 1961 I 845 (= § 9 Abs. 2 GAL i. d. F. v. 3. 7. 1961 I 845) abgedruckt in Fußnote zu Art. 2 § 7 a Abs. 1 G zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte 8251-2

Art. 4 § 4: 3. ÜberleitungsgG 603-5. GVBl. Berlin 1963 S. 587

8251-3 G zur Änderung des GAL**Anlage**
(zu Artikel 3 § 9 Abs. 1)

	Lohn- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vom 1. September 1957 bis 31. Dezember 1957	—	1,42	2,84	4,26	5,68	7,10	8,52	9,24	11,37	14,21	17,05	22,73
Vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958	—	1,21	2,43	3,64	4,86	6,07	7,28	7,89	9,71	12,14	14,57	19,42
Vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959	—	1,13	2,26	3,39	4,52	5,65	6,78	7,35	9,04	11,30	13,56	18,08
Vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960	—	0,97	1,94	2,91	3,88	4,85	5,82	6,30	7,76	9,70	11,64	15,52
Vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961	—	0,88	1,76	2,64	3,52	4,40	5,28	5,72	7,04	8,80	10,56	14,08

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Abs.	= Absatz	Handwerkerver- sicherungsG	= Gesetz über eine Renten- versicherung der Hand- werker
AnVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Renten- versicherung der An- gestellten (Angestellten- versicherungs-Neurege- lungsgesetz)	HandwerksO	= Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerks- ordnung)
Art.	= Artikel	i. d. F. d.	= in der Fassung des
aufgeh.	= aufgehoben	Nr.	= Nummer
AVG	= Angestelltenversiche- rungsgesetz (vor der Neu- fassung vom 28. 5. 1924 I 563: Versicherungsgesetz für Angestellte)	RVO	= Reichsversicherungs- ordnung
Buchst.	= Buchstabe	S.	= Seite
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	SGG	= Sozialgerichtsgesetz
BVFG	= Gesetz über die Angele- genheiten der Vertriebe- nen und Flüchtlinge (Bun- desvertriebenengesetz)	SVAnG Saar	= Gesetz zur Angleichung des Sozialversicherungs- rechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozial- versicherungs- Angleichungsgesetz Saar)
eingef.	= eingefügt	u.	= und
ff.	= folgende	3. ÜberleitungsG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungs- gesetz)
G	= Gesetz	V	= Verordnung
GAL	= Gesetz über eine Alters- hilfe für Landwirte	v.	= vom
gem.	= gemäß	vgl.	= vergleiche
GSv	= Gesetz über die Selbst- verwaltung und über Än- derungen von Vorschrif- ten auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungs- gesetz)	Ziff.	= Ziffer

Erläuterung

Die Sammlung des Bundesrechts ist in neun Sachgebiete gegliedert; jede Vorschrift wird entsprechend ihrem Standort in der Sammlung durch eine Gliederungsnummer gekennzeichnet. Die Gliederung ist auf der letzten Umschlagseite abgedruckt.

Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Bereinigung beruht auf § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437; Bundesgesetzblatt III 114–2). Die Gewähr, daß alle von der Bereinigung erfaßten Rechtsvorschriften in die Sachgebiete eingeordnet sind, zu denen sie ihrem Hauptinhalt nach gehören, ist erst nach dem vollständigen Abschluß der Bereinigung gegeben.

Wo Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen in den Text eingearbeitet sind, ist der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Fußnoten angegeben, wenn die abändernde Vorschrift erst — wenigstens — drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft getreten ist, ebenso wenn sie rückwirkend in Kraft gesetzt ist.

Ergibt sich aus einer aufgenommenen Vorschrift der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht, so wird bei der Überschrift dieser Zeitpunkt angegeben oder der Tag der Verkündung, wenn sich nach ihm der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.

Ist in einer Vorschrift eine andere erwähnt, so ist in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift angegeben. Wird eine Vorschrift bezogen, die nicht in die Sammlung des Bundesrechts aufgenommen wird oder zu einem noch nicht bereinigten Sachgebiet gehört, so ist, wenn nicht schon der Text der Rechtsvorschrift die Verkündungsstelle enthält, in einer Fußnote die ursprüngliche Verkündungsstelle bezeichnet. Bei einer späteren Neubekanntmachung oder bei Hinzukommen einer Einzelbestimmung wird deren Verkündungsstelle angegeben. Die Fundstelle von Vorschriften aus dem Reichs- und dem Bundesgesetzblatt ist in den Fußnoten nur nach Seitenzahl — von der Teilung des Reichsgesetzblattes und des Bundesgesetzblattes aber nach Teilen und Seitenzahl — bezeichnet; der Jahrgang ergibt sich aus dem Datum der Rechtsvorschrift.

An Stelle von überholten Rechtsvorschriften oder Bezeichnungen, die den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, sind die neuen Rechtsvorschriften oder Bezeichnungen dann in den Text eingefügt, wenn dies für die neuen Rechtsvorschriften oder Bezeichnungen gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist. Die Vorschrift oder Entscheidung, auf der die Änderung beruht, ist in einer Fußnote angegeben.

In Kursivdruck werden überholte Rechtsvorschriften oder Bezeichnungen dann wiedergegeben, wenn eine ausdrückliche Anordnung, sie zu ersetzen, nicht vorliegt. Kursiv gedruckt werden auch Textteile, die nicht mehr als gültig erachtet werden, des Verständnisses des gültigen Teiles wegen aber nicht weggelassen werden können.